



Referenz/Aktenzeichen: 363.0.2.2014.1  
Sachbearbeiter/in: Arlette Marolf  
Bern, 27. Mai 2014

## **Aktive und passive Veredelung; Praxisänderungen**

### **Nichteinhaltung der Abrechnungsfrist**

Die Bewilligung für die aktive oder passive Veredelung enthält jeweils eine Abrechnungsfrist, innerhalb der das Verfahren mit einer Abrechnung bei der überwachenden Stelle abzuschliessen ist.

Bisher wurde den Bewilligungsinhabern bei Nichteinhaltung der Abrechnungsfrist im Nichterhebungsverfahren die Gelegenheit geboten, den Abrechnungsantrag innert einer Frist von 10 Tagen nachzureichen. Formell gültige Ausfuhrzollanmeldungen für fristgerecht ausgeführte Waren wurden dabei trotz Nichteinhaltung der Abrechnungsfrist als ausgeführte Mengen anerkannt.

Neu fällt dieses Zugeständnis bei verpasster Abrechnungsfrist weg. Wird der Abrechnungsantrag nicht innerhalb der verfügbaren Frist eingereicht, werden die anlässlich der Einfuhr bedingt nicht erhobenen Abgaben definitiv fällig. Eine Frist zur Nachreichung der Abrechnung wird nicht mehr zugestanden.

### **Aktive Veredelung im Nichterhebungsverfahren: im Zollgebiet verbleibende Waren**

Im Zollgebiet verbleibende Waren (Inlandverbrauch, verwertbare Verluste) müssen neu vor dem Verkauf, der Abgabe oder der Verwendung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.

Aus mehrwertsteuerlichen Gründen müssen die Waren beim Verkauf, der Abgabe oder Verwendung Waren des zollrechtlich freien Verkehrs sein. Die diesbezügliche Zollanmeldung kann auch erst nachträglich bei der überwachenden Stelle eingereicht werden, jedoch spätestens im Monat, der auf den Verkauf, die Abgabe oder Verwendung folgt. Für die Besteuerung ist der Marktwert der betroffenen Waren anzugeben (Art. 54 Abs. 1 Bst. g MWSTG). Dieser ist mit adäquaten Dokumenten zu belegen. Als Marktwert gilt der Preis, den der Veredler im Zeitpunkt der Annahme der (nachträglichen) Zollanmeldung für die Waren bezahlen müsste, wenn er diese bei einem selbstständigen Lieferanten unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs kaufen würde. Den Anmeldungsantrag für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (*Form. 47.95*) finden Sie auf unserer Homepage unter [www.ezv.admin.ch](http://www.ezv.admin.ch) / Informationen Firmen / Befreiungen, Vergünstigungen / Einfuhr in die Schweiz / aktive Veredelung.

Bei Fragen betreffend Vorgehen bei der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder dem Abrechnungsverfahren wenden Sie sich bitte direkt an die überwachende Stelle Ihrer Bewilligung.

Diese Praxisänderungen treten auf den 1. Juli 2014 in Kraft.